

nachdrücklich darauf hinweisend, daß bestimmte Kategorien von Kindern, wie beispielsweise von zu Hause weggelaufene, umherstreunende, schwererziehbare oder "Straßenkinder", Zielscheiben für Ausbeutung sind, namentlich auch für eine Verführung zu Drogenhandel und Drogenmißbrauch, zu Prostitution, Pornographie, Diebstahl, Einbruch, Betteln und Mord gegen Belohnung,

1. *ersucht* die Mitgliedstaaten und den Generalsekretär, Maßnahmen zu ergreifen, mit dem Ziel, Programme zur Bewältigung des Problems der Ausnutzung von Kindern als Werkzeug bei kriminellen Tätigkeiten aufzustellen, und effektiv vorzugehen, indem sie unter anderem:

a) dieses Phänomen erforschen und systematisch analysieren;

b) Aktivitäten zur Ausbildung und Bewußtseinsbildung entwickeln, um Polizeibeamte und sonstiges Rechtspflegepersonal sowie Entscheidungsträger auf diejenigen Situationen der sozialen Gefährdung aufmerksam zu machen, die Kinder dazu veranlassen, sich von Erwachsenen zur kriminellen Betätigung verleiten zu lassen;

c) Maßnahmen zur Bekämpfung der Kriminalität ergreifen, um sicherzustellen, daß geeignete Strafmaßnahmen gegen die Erwachsenen verhängt werden, die die Anstifter und die Straftäter sind, und nicht gegen die beteiligten Kinder, die selbst Opfer der Kriminalität sind, da sie dem Verbrechen ausgesetzt sind;

d) umfassende Politiken, Programme und wirksame Präventiv- und Abhilfemaßnahmen ausarbeiten, um zu unterbinden, daß Erwachsene Kinder in kriminelle Tätigkeiten hineinziehen und so ausbeuten;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Situation in verschiedenen Ländern zu studieren und dem Neunten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, das Zentrum für Menschenrechte und die Suchtstoffabteilung des Sekretariats, den Fonds der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs, die Weltgesundheitsorganisation, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und die Institute der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger sowie andere in Betracht kommende Institute um ihre Mitarbeit bei der Durchführung dieser Resolution zu bitten;

4. *ersucht* den Ausschuß für Verbrechensverhütung und -bekämpfung, sich mit dieser Frage zu befassen und sie laufend weiterzuverfolgen.

68. Plenarsitzung
14. Dezember 1990

45/116 – Muster-Auslieferungsvertrag

Die Generalversammlung,

ingedenk des Mailänder Aktionsplans⁶⁸, der vom Siebenten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger verabschiedet worden ist und den die Generalversammlung in

ihrer Resolution 40/32 vom 29. November 1985 gebilligt hat,

sowie eingedenk der Leitlinien für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege im Kontext der Entwicklung und einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung⁶⁹, wo es in Grundsatz 37 heißt, daß die Vereinten Nationen Muster-Rechtsinstrumente ausarbeiten sollten, die sich zur Verwendung als internationale und regionale Übereinkünfte und als Orientierungshilfe bei der Erstellung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften zur Durchführung derselben eignen,

unter Hinweis auf die Resolution 1 des Siebenten Kongresses⁷⁷ betreffend die organisierte Kriminalität, in der die Mitgliedstaaten nachdrücklich gebeten wurden, zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität unter anderem auf internationaler Ebene stärker aktiv zu werden und gegebenenfalls auch zweiseitige Auslieferungs- und Rechtshilfeverträge zu schließen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 23 des Siebenten Kongresses⁷⁷ betreffend strafbare Handlungen terroristischer Prägung, in der alle Staaten aufgerufen wurden, Maßnahmen zum Ausbau der Zusammenarbeit, unter anderem auf dem Gebiet der Auslieferung, zu ergreifen,

verweisend auf die Konvention der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁹²,

in Anerkennung des wertvollen Beitrags der Regierungen, der nichtstaatlichen Organisationen und der Sachverständigen, insbesondere der Regierung Australiens und der Internationalen Vereinigung für Strafrecht,

ernsthaft besorgt über die Zunahme der einzelstaatlichen wie auch der grenzüberschreitenden Kriminalität,

überzeugt, daß der Abschluß zweiseitiger und mehrseitiger Auslieferungsvereinbarungen wesentlich zu einer wirksameren internationalen Zusammenarbeit bei der Verbrechensbekämpfung beitragen wird,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, die Würde des Menschen zu achten, und unter Hinweis auf die Rechte, die einem jeden strafrechtlich Verfolgten zuerkannt worden sind und die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁹ und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³³ verankert sind,

sich dessen bewußt, daß die bestehenden zweiseitigen Auslieferungsvereinbarungen in vielen Fällen überholt sind und durch moderne Vereinbarungen ersetzt werden sollten, die die jüngsten Entwicklungen auf dem Gebiet des internationalen Strafrechts berücksichtigen,

in Anerkennung der Wichtigkeit eines Muster-Auslieferungsvertrages als ein wirksames Mittel zur Bewältigung der vielschichtigen Aspekte und der gravierenden Folgen der Kriminalität, insbesondere ihrer neuen Erscheinungsformen und Dimensionen,

1. *verabschiedet* den in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Muster-Auslieferungsvertrag als ein nützlichtes Rahmenwerk, das Staaten hilfreich sein könnte, die daran interessiert sind, zweiseitige Abkommen auszuhandeln und zu schließen, um die Zusammenarbeit in Fragen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zu verbessern;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, soweit sie bisher noch keine vertraglichen Beziehungen zu anderen Staaten auf dem Gebiet der Auslieferung hergestellt haben beziehungsweise falls sie bestehende vertragliche Beziehungen neu gestalten wollen, dabei jeweils den Muster-Auslieferungsvertrag zu berücksichtigen;

3. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafrechtspflege weiter zu verstärken;

4. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution und den Mustervertrag den Mitgliedstaaten zur Kenntnis zu bringen;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich*, den Generalsekretär regelmäßig über die Bemühungen zu unterrichten, die sie im Hinblick auf den Abschluß von Auslieferungsvereinbarungen unternommen haben;

6. *ersucht* den Ausschuß für Verbrechensverhütung und -bekämpfung, die auf diesem Gebiet erzielten Fortschritte regelmäßig zu überprüfen;

7. *ersucht* den Ausschuß für Verbrechensverhütung und -bekämpfung *außerdem*, den Mitgliedstaaten auf Ersuchen mit Rat und Tat bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften zur Seite zu stehen, durch die den Verpflichtungen aus Verträgen, die unter Zugrundelegung des Muster-Auslieferungsvertrags ausgehandelt werden, Rechtswirksamkeit verliehen werden kann;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär auf Ersuchen ihre die Auslieferung betreffenden Rechtsvorschriften zuzuleiten, damit sie Mitgliedstaaten zugänglich gemacht werden können, die auf diesem Gebiet Rechtsvorschriften erlassen beziehungsweise weiterentwickeln wollen.

68. Plenarsitzung
14. Dezember 1990

ANLAGE

Muster-Auslieferungsvertrag

und

[Name des Staates]

[Name des Staates]

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit beider Länder bei der Verbrechensbekämpfung durch den Abschluß eines Auslieferungsvertrages wirksamer zu gestalten, *sind* wie folgt *übereingekommen*:

ARTIKEL 1

Auslieferungsverpflichtung

Die Vertragsparteien werden einander auf Ersuchen und nach Maßgabe dieses Vertrages Personen ausliefern, die in dem ersuchenden Staat zur Verfolgung wegen einer auslieferungsfähigen Straftat oder zur Verhängung oder Vollstreckung einer Strafe wegen einer solchen Straftat gesucht werden⁹⁴.

⁹⁴ Der Hinweis auf die Verhängung einer Strafe mag nicht für alle Länder notwendig sein.

ARTIKEL 2

Auslieferungsfähige Straftaten

1. Auslieferungsfähige Straftaten im Sinne dieses Vertrages sind Straftaten, die nach dem Recht beider Vertragsparteien mit einer Freiheitsstrafe oder einer sonstigen Freiheitsentziehung im Höchstmaß von mindestens [einem/zwei] Jahr[en] oder mit einer schwereren Strafe bedroht sind. Betrifft das Auslieferungsersuchen eine Person, die zur Vollstreckung einer wegen einer solchen Straftat verhängten Freiheitsstrafe oder sonstigen Freiheitsentziehung gesucht wird, so wird die Auslieferung nur bewilligt, wenn noch mindestens [vier/sechs] Monate dieser Strafe zu verbüßen sind.

2. Für die Entscheidung, ob eine Tat nach dem Recht beider Vertragsparteien strafbar ist, ist unerheblich,

a) ob das Recht der Vertragsparteien die die Tatbestandsmerkmale der Straftat erfüllenden Handlungen oder Unterlassungen in die gleiche Kategorie von Straftaten einordnet oder die Straftat unter den gleichen Begriff faßt;

b) ob sich die Tatbestandsmerkmale der Straftat nach dem Recht der Vertragsparteien unterscheiden, mit der Maßgabe, daß die Gesamtheit der Handlungen oder Unterlassungen, wie sie von dem ersuchenden Staat dargestellt werden, zu berücksichtigen ist.

3. Wird die Auslieferung einer Person in Steuer-, Zoll-, Devisen- oder anderen fiskalischen Strafsachen begehrt, so kann die Auslieferung nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß nach dem Recht des ersuchten Staates nicht dieselben Steuern oder Abgaben erhoben werden oder daß darin nicht dieselben Steuer-, Zoll- oder Devisenvorschriften vorgesehen sind wie im Recht des ersuchenden Staates⁹⁵.

4. Betrifft das Auslieferungsersuchen mehrere verschiedene Straftaten, von denen jede nach dem Recht beider Vertragsparteien strafbar ist, einige aber die anderen in Absatz 1 dargelegten Bedingungen nicht erfüllen, so kann der ersuchte Staat die Auslieferung auch wegen dieser Straftaten bewilligen, sofern die Person wegen mindestens einer auslieferungsfähigen Straftat auszuliefern ist.

ARTIKEL 3

Zwingende Ablehnungsgründe

Die Auslieferung wird nicht bewilligt,

a) wenn die Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, vom ersuchten Staat als eine Straftat politischen Charakters angesehen wird⁹⁶;

b) wenn der ersuchte Staat ernstliche Gründe hat anzunehmen, daß das Auslieferungsersuchen gestellt worden ist, um eine Person wegen ihrer Rasse, Religion,

⁹⁵ Einige Länder werden diesen Absatz vielleicht weglassen wollen oder einen fakultativen Ablehnungsgrund nach Artikel 4 vorsehen wollen.

⁹⁶ Einige Länder werden vielleicht folgenden Wortlaut hinzufügen wollen: "Unter einer Straftat politischen Charakters ist weder eine Straftat zu verstehen, derentwegen sich die Vertragsparteien aufgrund eines multilateralen Übereinkommens verpflichtet haben, Strafverfolgungsmaßnahmen zu ergreifen, wenn sie die Auslieferung nicht bewilligen, noch irgendeine andere Straftat, hinsichtlich derer die Vertragsparteien übereingekommen sind, daß sie für die Zwecke der Auslieferung keine Straftat politischen Charakters darstellt."

Staatsangehörigkeit, ethnischen Herkunft, politischen Anschauungen, ihres Geschlechtes oder Standes zu verfolgen oder zu bestrafen, oder daß die Lage dieser Person aus einem dieser Gründe erschwert werden würde;

c) wenn die Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, eine militärische Straftat ist, die keine nach gemeinem Recht strafbare Handlung darstellt;

d) wenn die Person in dem ersuchten Staat wegen der Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, rechtskräftig abgeurteilt worden ist;

e) wenn die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, nach dem Recht einer Vertragspartei aus irgendeinem Grund, einschließlich der Verjährung oder Amnestie, nicht mehr der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung unterworfen ist⁹⁷;

f) wenn die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, in dem ersuchenden Staat der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen worden ist oder wäre oder wenn sie in einem Strafverfahren nicht in den Genuß der Mindestgarantien gekommen ist oder kommen würde, wie sie in Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte enthalten sind⁹⁸;

g) wenn das Urteil des ersuchenden Staates in Abwesenheit des Betroffenen ergangen ist, wenn der Verurteilte nicht rechtzeitig genug von dem Verfahren benachrichtigt wurde oder keine Gelegenheit hatte, seine Verteidigung vorzubereiten, und keine Gelegenheit hatte oder haben wird, eine erneute Verhandlung in seiner Anwesenheit zu erwirken⁹⁸.

ARTIKEL 4

Fakultative Ablehnungsgründe

Die Auslieferung kann abgelehnt werden,

a) wenn die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, Staatsangehöriger des ersuchten Staates ist. Wird die Auslieferung mit dieser Begründung abgelehnt, so unterbreitet der ersuchte Staat auf Begehren des anderen Staates die Angelegenheit seinen zuständigen Behörden, damit gegen den Betroffenen geeignete Maßnahmen wegen der Straftat ergriffen werden, derentwegen um Auslieferung ersucht worden ist;

b) wenn die zuständigen Behörden des ersuchten Staates entschieden haben, gegen die Person wegen der Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, kein Strafverfahren einzuleiten oder ein bereits eingeleitetes Strafverfahren einzustellen;

c) wenn gegen die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, in dem ersuchten Staat eine Strafverfolgung wegen der Straftat anhängig ist, derentwegen um Auslieferung ersucht wird;

d) wenn die Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, nach dem Recht des ersuchenden Staates mit der Todesstrafe bedroht ist, sofern dieser Staat nicht eine vom ersuchten Staat als ausreichend erachtete Zusicherung gibt, daß die Todesstrafe nicht verhängt oder, falls verhängt, nicht vollstreckt wird⁹⁹;

cherung gibt, daß die Todesstrafe nicht verhängt oder, falls verhängt, nicht vollstreckt wird⁹⁹;

e) wenn die Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, außerhalb des Hoheitsgebiets der beiden Vertragsparteien begangen worden ist und das Recht des ersuchten Staates eine Gerichtsbarkeit über eine unter vergleichbaren Umständen außerhalb seines Hoheitsgebiets begangene Straftat nicht begründet;

f) wenn die Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, nach dem Recht des ersuchten Staates ganz oder zum Teil auf seinem Hoheitsgebiet begangen worden ist¹⁰⁰. Wird die Auslieferung mit dieser Begründung abgelehnt, so unterbreitet der ersuchte Staat auf Begehren des anderen Staates die Angelegenheit seinen zuständigen Behörden, damit gegen den Betroffenen geeignete Maßnahmen wegen der Straftat ergriffen werden, derentwegen um Auslieferung ersucht worden ist;

g) wenn die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, in dem ersuchenden Staat von einem Ausnahme- oder Sondergericht verurteilt worden ist oder vor ein solches Gericht gestellt oder von einem solchen verurteilt werden könnte;

h) wenn der ersuchte Staat, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Natur der Straftat wie auch der Interessen des ersuchenden Staates, der Auffassung ist, daß unter den gegebenen Umständen des Falles die Auslieferung der Person wegen ihres Alters, ihrer Gesundheit oder anderer persönlicher Umstände mit humanitären Erwägungen nicht vereinbar wäre.

ARTIKEL 5

Geschäftsweg und erforderliche Unterlagen

1. Das Auslieferungsersuchen wird schriftlich abgefaßt. Die Übermittlung des Ersuchens, der dazugehörigen Unterlagen und der anschließenden Mitteilungen erfolgt auf dem diplomatischen Weg, unmittelbar zwischen den Justizministerien oder zwischen anderen von den Vertragsparteien bestimmten Behörden.

2. Dem Auslieferungsersuchen sind beizufügen:

a) In jedem Fall

i) eine möglichst genaue Beschreibung des Verfolgten sowie alle anderen zur Feststellung seiner Identität, seiner Staatsangehörigkeit und seines Aufenthaltsorts geeigneten Angaben;

ii) der Wortlaut der anwendbaren Gesetzesbestimmung betreffend den Straftatbestand oder gegebenenfalls eine Darstellung des anwendbaren Rechts und eine Darstellung der Strafdrohung;

b) wenn die Person einer Straftat beschuldigt wird: ein von einem Gericht oder einer zuständigen Justizbehörde ausgestellter Haftbefehl oder eine beglaubigte Abschrift dieses Haftbefehls, eine Darstellung der Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, und eine Beschreibung der Handlungen oder Unterlassungen, die die Tatbestandsmerkmale der zur Last gelegten Straftat

⁹⁷ Einige Länder werden vielleicht wünschen, dies zu einem fakultativen Ablehnungsgrund nach Artikel 4 zu machen.

⁹⁸ Einige Länder werden vielleicht zu Artikel 3 den folgenden Ablehnungsgrund hinzufügen wollen: "Wenn gemäß den Beweisregeln des ersuchten Staates nicht hinreichend bewiesen ist, daß die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, an der Tat beteiligt war". (Siehe auch Fußnote 101.)

⁹⁹ Einige Länder werden vielleicht dieselbe Einschränkung in bezug auf die Verhängung einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe oder einer Strafe von unbestimmter Dauer geltend machen wollen.

¹⁰⁰ Einige Länder werden vielleicht spezifisch ein zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat nach ihrem Recht ihre Flagge führendes Schiff oder ein bei ihnen eingetragenes Luftfahrzeug erwähnen wollen.

erfüllen, wie auch die Angabe der Zeit und des Ortes ihrer Begehung¹⁰¹.

c) wenn gegen die Person ein verurteilendes Erkenntnis wegen einer Straftat ergangen ist: eine Darstellung der Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, eine Beschreibung der Handlungen oder Unterlassungen, die die Tatbestandsmerkmale der Straftat erfüllen, sowie die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des Erkenntnisses oder jeder anderen Urkunde, aus der die Tatsache der Verurteilung und der Strafausspruch, die Vollstreckbarkeit der Strafe und das Maß hervorgeht, zu dem die Strafe noch zu verbüßen ist;

d) wenn gegen die Person in ihrer Abwesenheit ein verurteilendes Erkenntnis wegen einer Straftat ergangen ist: zusätzlich zu den in Buchstabe c) genannten Unterlagen eine Erklärung über die rechtlichen Mittel, die ihr zur Verfügung stehen, um ihre Verteidigung vorzubereiten oder eine erneute Verhandlung in ihrer Anwesenheit zu erwirken;

e) wenn gegen die Person ein verurteilendes Erkenntnis wegen einer Straftat ergangen, jedoch noch keine Strafe verhängt worden ist: eine Darstellung der Straftat, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, eine Beschreibung der Handlungen oder Unterlassungen, die die Tatbestandsmerkmale der Straftat erfüllen, und eine Urkunde, in der der Schuldspruch dargelegt ist, sowie eine Erklärung, aus der hervorgeht, daß die Verhängung einer Strafe beabsichtigt ist.

3. Den zur Begründung des Auslieferungsersuchens beigebrachten Unterlagen ist eine Übersetzung in die Sprache des ersuchten Staates oder in eine andere für diesen Staat annehmbare Sprache beizufügen.

ARTIKEL 6

Vereinfachtes Auslieferungsverfahren

Der ersuchte Staat kann die Auslieferung nach Eingang eines Ersuchens um vorläufige Verhaftung bewilligen, sofern dies nach seinem Recht nicht ausgeschlossen ist und der Verfolgte sich vor einer zuständigen Behörde ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat.

ARTIKEL 7

Beglaubigung und Legalisation

Soweit dieser Vertrag nichts anderes vorsieht, bedürfen Auslieferungsersuchen und die zu ihrer Begründung beigebrachten Schriftstücke wie auch die Schriftstücke oder anderen Unterlagen, die in Beantwortung eines solchen Ersuchens beigebracht werden, keiner Beglaubigung oder Legalisation¹⁰².

¹⁰¹ Länder, die eine richterliche Feststellung verlangen, daß die Beweismittel ausreichen, werden vielleicht folgende Klausel hinzufügen wollen: "sowie ausreichende Beweise in einer nach dem Recht des ersuchten Staates annehmbaren Form, durch die nach den Beweisregeln des genannten Staates nachgewiesen wird, daß die Person an der Tat beteiligt war". (Siehe auch Fußnote 98.)

¹⁰² Die Rechtsvorschriften einiger Länder erfordern die Authentifizierung von aus anderen Ländern übermittelten Schriftstücken, bevor sie vor Gericht zugelassen werden können; in diesen Fällen wäre daher eine Klausel notwendig, in der die Art der vorgeschriebenen Authentifizierung bestimmt wird.

ARTIKEL 8

Zusätzliche Angaben

Ist der ersuchte Staat der Auffassung, daß die zur Begründung eines Auslieferungsersuchens übermittelten Angaben unzureichend sind, so kann er um die Beibringung zusätzlicher Angaben innerhalb einer von ihm festgelegten angemessenen Frist ersuchen.

ARTIKEL 9

Vorläufige Auslieferungshaft

1. In dringenden Fällen kann der ersuchende Staat um die vorläufige Verhaftung des Verfolgten ersuchen, bis das Auslieferungsersuchen übermittelt worden ist. Das Ersuchen wird unter Zuhilfenahme der Einrichtungen der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation, auf postalischem oder telegraphischem Weg oder über jeden anderen Nachrichtenträger übermittelt, der einen schriftlichen Beleg liefert.

2. Das Ersuchen hat zu enthalten: eine Beschreibung der gesuchten Person, eine Erklärung, daß um Auslieferung ersucht werden wird, eine Erklärung, daß eine der in Artikel 5 Absatz 2 genannten Urkunden vorhanden ist, die zur Ergreifung der Person ermächtigen, eine Erklärung über die Strafe, die wegen der Straftat verhängt werden kann oder verhängt worden ist, einschließlich der noch zu verbüßenden Strafe, und eine knappe Darstellung des Sachverhalts sowie eine Erklärung über den Aufenthaltsort der Person, soweit bekannt.

3. Der ersuchte Staat entscheidet über das Ersuchen nach seinem Recht und teilt dem ersuchenden Staat seine Entscheidung unverzüglich mit.

4. Der auf ein solches Ersuchen hin Verhaftete ist nach Ablauf von [40] Tagen nach seiner Verhaftung freizulassen, wenn kein mit den in Artikel 5 Absatz 2 genannten Unterlagen begründetes Auslieferungsersuchen eingegangen ist. Dieser Absatz schließt nicht die Möglichkeit der bedingten Freilassung der Person vor Ablauf von [40] Tagen aus.

5. Die Freilassung der Person gemäß Absatz 4 steht einer erneuten Verhaftung und der Einleitung eines Auslieferungsverfahrens gegen den Verfolgten nicht entgegen, wenn das Auslieferungsersuchen und die entsprechenden Unterlagen später eingehen.

ARTIKEL 10

Entscheidung über das Ersuchen

1. Der ersuchte Staat behandelt das Auslieferungsersuchen gemäß den nach seinem Recht vorgesehenen Verfahren und unterrichtet den ersuchenden Staat umgehend von seiner Entscheidung.

2. Jede vollständige oder teilweise Ablehnung des Ersuchens ist zu begründen.

ARTIKEL 11

Übergabe des Verfolgten

1. Sobald die Bewilligung der Auslieferung bekanntgegeben worden ist, treffen die Vertragsparteien ohne unbillige Verzögerung Vorkehrungen für die Übergabe des Verfolgten, und der ersuchte Staat teilt dem ersuchenden Staat die Dauer der von dem Verfolgten erlittenen Auslieferungshaft mit.

2. Die Person wird aus dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates innerhalb einer von dem ersuchten Staat festgelegten angemessenen Frist weggeschafft; wird die Person nicht innerhalb dieser Frist weggeschafft, so kann der ersuchte Staat sie freilassen und ihre Auslieferung wegen derselben Straftat ablehnen.

3. Ist einer Vertragspartei die Übergabe oder Wegschaffung der auszuliefernden Person wegen außergewöhnlicher Umstände nicht möglich, so ist die andere Vertragspartei davon in Kenntnis zu setzen. Beide Vertragsparteien setzen gemeinsam einen neuen Zeitpunkt für die Übergabe fest; die Bestimmungen des Absatzes 2 finden Anwendung.

ARTIKEL 12

Aufgeschobene oder bedingte Übergabe

1. Der ersuchte Staat kann, nachdem er über das Auslieferungsersuchen entschieden hat, die Übergabe des Verfolgten aufschieben, damit dieser gerichtlich verfolgt oder, falls er bereits verurteilt worden ist, eine Strafe vollstreckt werden kann, die wegen einer anderen Straftat als derjenigen verhängt worden ist, derentwegen um Auslieferung ersucht wird. In diesem Fall unterrichtet der ersuchte Staat den ersuchenden Staat.

2. Statt die Übergabe aufzuschieben, kann der ersuchte Staat den Verfolgten dem ersuchenden Staat vorübergehend unter Bedingungen übergeben, die von beiden Vertragsparteien festgelegt werden.

ARTIKEL 13

Herausgabe von Gegenständen

1. Soweit nach dem Recht des ersuchten Staates zulässig und vorbehaltlich der Rechte Dritter, die ordnungsgemäß zu berücksichtigen sind, werden alle im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates gefundenen Gegenstände, die aus der Straftat herrühren oder als Beweismittel dienen können, auf Verlangen des ersuchenden Staates herausgegeben, wenn die Auslieferung bewilligt wird.

2. Diese Gegenstände können dem ersuchenden Staat auf Verlangen auch dann übergeben werden, wenn die bereits bewilligte Auslieferung nicht vollzogen werden kann.

3. Unterliegen diese Gegenstände im ersuchten Staat der Beschlagnahme oder Einziehung, so kann er sie zurückhalten oder nur vorübergehend herausgeben.

4. Soweit dies nach dem Recht des ersuchten Staates oder zum Schutz der Rechte Dritter erforderlich ist, sind auf diese Weise herausgegebene Gegenstände nach Abschluß des Verfahrens dem ersuchten Staat auf Verlangen kostenlos zurückzugeben.

ARTIKEL 14

Grundsatz der Spezialität

1. Ein aufgrund dieses Vertrages Ausgelieferter darf wegen keiner anderen vor der Übergabe begangenen Straftat verfolgt, abgeurteilt, in Haft gehalten, an einen dritten Staat weitergeliefert oder einer sonstigen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit auf dem Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates unterworfen werden als

a) wegen einer Straftat, derentwegen die Auslieferung bewilligt worden ist;

b) wegen einer anderen Straftat, bezüglich der der ersuchte Staat zustimmt¹⁰³. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Straftat, derentwegen um Zustimmung ersucht wird, an sich nach diesem Vertrag der Verpflichtung zur Auslieferung unterliegt¹⁰⁴.

2. Einem Ersuchen um Zustimmung des ersuchten Staates nach diesem Artikel sind die in Artikel 5 Absatz 2 erwähnten Unterlagen und ein gerichtliches Protokoll über die Erklärungen des Ausgelieferten zu der Straftat beizufügen.

3. Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Ausgelieferte, obwohl er dazu die Möglichkeit hatte, den ersuchenden Staat innerhalb von [30/45] Tagen nach seiner endgültigen Freilassung im Zusammenhang mit der Straftat, derentwegen er ausgeliefert worden ist, nicht verlassen hat oder wenn er nach Verlassen des Hoheitsgebiets des ersuchenden Staates freiwillig dorthin zurückgekehrt ist.

ARTIKEL 15

Durchlieferung

1. Soll eine Person an eine Vertragspartei aus einem dritten Staat durch das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ausgeliefert werden, so ersucht die Vertragspartei, an die die Person ausgeliefert werden soll, die andere Vertragspartei um die Bewilligung der Durchlieferung dieser Person durch ihr Hoheitsgebiet. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Luftweg benutzt wird und wenn keine Zwischenlandung auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei vorgesehen ist.

2. Nach Eingang eines solchen Ersuchens, das die sachdienlichen Angaben zu enthalten hat, behandelt der ersuchte Staat das Ersuchen gemäß dem nach seinem Recht vorgesehenen Verfahren. Der ersuchte Staat gibt dem Ersuchen rasch statt, sofern seine wesentlichen Interessen dadurch nicht beeinträchtigt werden¹⁰⁵.

3. Der Durchlieferungsstaat stellt sicher, daß die rechtlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, die Person während der Durchlieferung in Gewahrsam zu halten.

4. Im Fall einer unvorhergesehenen Zwischenlandung kann die Vertragspartei, die um Durchlieferungserlaubnis zu ersuchen ist, die Person auf Ersuchen des begleitenden Beamten in Erwartung des nach Absatz 1 zu stellenden Durchlieferungsersuchens für die Dauer von [48] Stunden in Gewahrsam halten.

ARTIKEL 16

Konkurrierende Auslieferungsersuchen

Gehen bei einer Vertragspartei Ersuchen der anderen Vertragspartei und eines dritten Staates um Auslieferung

¹⁰³ Einige Länder werden vielleicht als dritten Fall die ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen hinzufügen wollen.

¹⁰⁴ Einige Länder werden vielleicht diese Verpflichtung nicht eingehen und andere Gründe für die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung aufnehmen wollen.

¹⁰⁵ Einige Länder werden vielleicht andere Ablehnungsgründe vereinbaren wollen, die ebenfalls eine Ablehnung der Auslieferung rechtfertigen, wie beispielsweise solche, die mit der Natur der Straftat (zum Beispiel politische, fiskalische oder militärische Straftaten) oder mit dem Status der Person (zum Beispiel eigene Staatsangehörige) zusammenhängen.

derselben Person ein, so entscheidet sie nach ihrem Ermessen, an welchen dieser Staaten die Person ausgeliefert wird.

ARTIKEL 17

Kosten

1. Der ersuchte Staat trägt alle Verfahrenskosten, die innerhalb seiner Gerichtsbarkeit durch ein Auslieferungsersuchen entstehen.
2. Außerdem trägt der ersuchte Staat die Kosten, die in seinem Hoheitsgebiet im Zusammenhang mit der Beschlagnahme und Herausgabe von Gegenständen oder der Festnahme und Haft der Person entstehen, deren Auslieferung begehrt wird¹⁰⁶.
3. Der ersuchende Staat trägt die Kosten, die durch die Beförderung der Person aus dem Hoheitsgebiet des ersuchten Staates entstehen, einschließlich der Durchlieferungskosten.

ARTIKEL 18

Schlußbestimmungen

1. Dieser Vertrag bedarf der [Ratifikation, Annahme oder Genehmigung]. Die [Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungs-]jurkunden werden so bald wie möglich ausgetauscht.
2. Dieser Vertrag tritt am dreißigsten Tag nach dem Austausch der [Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungs-]jurkunden in Kraft.
3. Dieser Vertrag findet auf Ersuchen, die nach seinem Inkrafttreten gestellt werden, Anwendung, selbst wenn sich die betreffenden Handlungen oder Unterlassungen vor dem Inkrafttreten ereignet haben.
4. Jede Vertragspartei kann diesen Vertrag durch schriftliche Notifikation an die andere Partei kündigen. Diese Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei wirksam.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Unterzeichneten diesen Vertrag unterschrieben.

GESCHEHEN ZU _____ am _____ in _____
und _____ Sprache, wobei [beide/alle] Wortlaute gleichermaßen verbindlich sind.

45/117 – Mustervertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen

Die Generalversammlung,

eingedenk des Mailänder Aktionsplans⁶⁸, der vom Siebenten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger verabschiedet worden ist und den die Generalversammlung in ihrer Resolution 40/32 vom 29. November 1985 gebilligt hat,

¹⁰⁶ Einige Länder werden vielleicht die Erstattung von Kosten erwägen wollen, die aufgrund des Rückzugs eines Auslieferungsersuchens oder eines Ersuchens um vorläufige Auslieferungshaft entstehen.

sowie eingedenk der Leitlinien für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege im Kontext der Entwicklung und einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung⁶⁹, wo es in Grundsatz 37 heißt, daß die Vereinten Nationen Muster-Rechtsinstrumente ausarbeiten sollten, die sich zur Verwendung als internationale und regionale Übereinkünfte und als Orientierungshilfe bei der Erstellung einzelstaatlicher Rechtsvorschriften zur Durchführung derselben eignen,

unter Hinweis auf die Resolution 1 des Siebenten Kongresses⁷⁷ betreffend die organisierte Kriminalität, in der die Mitgliedstaaten nachdrücklich gebeten wurden, zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität unter anderem auf internationaler Ebene stärker aktiv zu werden und gegebenenfalls auch zweiseitige Auslieferungs- und Rechtshilfeverträge zu schließen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 23 des Siebenten Kongresses⁷⁷ betreffend strafbare Handlungen terroristischer Prägung, in der alle Staaten aufgerufen wurden, Maßnahmen zum Ausbau der Zusammenarbeit, unter anderem insbesondere auf dem Gebiet der Rechtshilfe, zu ergreifen,

ferner unter Hinweis auf die Konvention der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁹²,

in Anerkennung des wertvollen Beitrags der Regierungen, der nichtstaatlichen Organisationen und der Sachverständigen, insbesondere der Regierung Australiens und der Internationalen Vereinigung für Strafrecht, zur Ausarbeitung eines Mustervertrags über die Rechtshilfe in Strafsachen,

ernsthaft besorgt über die Zunahme der einzelstaatlichen wie auch der grenzüberschreitenden Kriminalität,

überzeugt, daß der Abschluß zweiseitiger und mehrseitiger Vereinbarungen über die Rechtshilfe in Strafsachen wesentlich zu einer wirksameren internationalen Zusammenarbeit bei der Verbrechenbekämpfung beitragen wird,

im Bewußtsein der Notwendigkeit, die Würde des Menschen zu achten, und unter Hinweis auf die Rechte, die einem jeden strafrechtlich Verfolgten zuerkannt worden sind und die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁹ und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte³³ verankert sind,

in Anerkennung der Wichtigkeit eines Mustervertrags über die Rechtshilfe in Strafsachen als wirksames Mittel zur Bewältigung der vielschichtigen Aspekte und der gravierenden Folgen der Kriminalität, insbesondere ihrer neuen Erscheinungsformen und Dimensionen,

1. *verabschiedet* den in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Mustervertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen und das dazugehörige Fakultativprotokoll als ein nützliches Rahmenwerk, das Staaten hilfreich sein könnte, die daran interessiert sind, zweiseitige Abkommen auszuhandeln und zu schließen, um die Zusammenarbeit in Fragen der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zu verbessern;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, soweit sie bisher noch keine vertraglichen Beziehungen zu anderen Staaten auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Strafsachen hergestellt haben beziehungsweise falls sie bestehende vertragliche Beziehungen neu gestalten wollen, dabei jeweils den Mustervertrag zu berücksichtigen;